

Steuertipps Mai 2019

Sehr geehrte Mandanten,

wegen des immer geringer werdenden Interesses am Blitzlicht habe ich mich entschlossen, stattdessen ein Thema des Monats für Sie auszusuchen und zu kommentieren.

Nachzahlungszinsen

Viele von Ihnen haben Beteiligungseinkünfte und damit auch nach längeren Zeiträumen berichtigte Bescheide. 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres sind für nachträglich fällige werdende Steuern auch noch Zinsen zu zahlen, genauer gesagt 0,5 % pro Monat.

Beispiel:

Herr Mustermann erhält am 23.04.2019 einen geänderten Bescheid 2014 aufgrund einer Beteiligung an der Stern GmbH. Durch die Beteiligungseinkünfte erhöht sich die Einkommensteuer um 1.770 €. D. h. es fallen Nachzahlungszinsen vom 01.04.2016 bis zum 23.04.2019 an. Für 36 volle Monate je 0,5 % = 18 % von 1.770 € sind das 318,60 € Nachzahlungszinsen.

Sowohl der IX. Senat als auch der VIII. Senat haben im Jahr 2018 ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Verzinsung geäußert, da die Höhe des Zinssatzes nicht mehr in die seit Jahren anhaltende Niedrigzinsphase passt.

Auf diese Rechtsprechung hat nun auch das Bundesfinanzministerium reagiert. Danach kann man gegen die Zinsfestsetzung vorgehen und die Aussetzung der Vollziehung beantragen für Zinsfestsetzungszeiträume ab dem 1.4.2012. Das gilt unabhängig davon zu welcher Steuerart die Zinsen festgesetzt wurden.

TIPP:

Nach meiner Absicht macht es in Zukunft Sinn gegen die Zinsfestsetzung vorzugehen und Aussetzung der Vollziehung zu beantragen, wenn die dagegen stehenden Kosten nicht unverhältnismäßig sind.

Vermietung an nahe Angehörige, die die Miete nicht mehr zahlen können

Mietverträge unter nahestehenden Personen erkennt das Finanzamt nur an, wenn die Verträge zivilrechtlich geschlossen und durchgeführt werden und die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten.

Der BFH hat jetzt entschieden, dass in besonderen Situationen das Mietverhältnis auch anzuerkennen ist, wenn die nahen Angehörigen ihre Miete unter besonderen Umständen nicht zahlen können, z. B. bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit.

Wie haushaltsnah müssen Handwerkerleistungen sein

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wird nur gewährt, wenn diese im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Zum Haushalt gehören auch Grund und Boden, Garagen, sowie mehrere räumlich voneinander getrennte Wohnungen die zum Haushalt gehören, z. B. eine Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung, die zu eigenen Zwecken genutzt wird oder z. B. unentgeltlich an ein Familienmitglied überlassen wird.

Dienstleistungen, die außerhalb der Grundstücksgrenzen erbracht werden, können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wie z. B. das Gassi gehen mit einem Hund oder das Laubkehren auf einem angrenzenden Grundstück.

Scheidung: Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld ist unwiderruflich

Beispiel:

Ehepaar Streit hatte eine gemeinsame Steuererklärung abgegeben und hatte die Zusammenveranlagung beantragt. Bis zur Einkommensteuerveranlagung wurde die Ehe geschieden und Herr Streit beantragte, dass die Einkommensteuerabschlusszahlung aufzuteilen sei. Herr Streit bekam einen Steuerbescheid, der ihn zur Nachzahlung von 1.500 € verpflichtet, Frau Streit konnte mit einer Erstattung von 1.000 € rechnen.

Herr Streit erklärte nun die Rücknahme seines Antrages auf Aufteilung der Steuerschuld.

Das Finanzamt erklärte, dass es keine Möglichkeit sehe, einen einmal gestellten Antrag zurückzunehmen. Bei der Aufteilung der Steuerschuld handelt es sich um ein schuldrechtliches Gestaltungsrecht, sodass es gerechtfertigt ist, von einer Unwiderruflichkeit des Antrages auszugehen (FG Baden-Württemberg vom 14.2.2017, Az. 11 K370/15).

TIPP.

Bevor Sie einen Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld beim Finanzamt stellen, sollten Sie sich von mir berechnen lassen, welche Veranlagungsform für Sie günstiger ist.

Neue Steuertipps sind für Juni 2019 angedacht

Sonnige Maitage
Wünscht Ihnen Ihre Petra Saar